Gemeinde Reichartshausen

Niederschrift, 19.09.2018

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates der Gemeinde Reichartshausen

am Mittwoch, den 19.09.2018, Beginn: 19.40 Uhr; Ende: 20.50 Uhr

in Reichartshausen, Bürgersaal des Rathauses

Vorsitzender: Bürgermeister Otto Eckert

Zahl der anwesenden Mitglieder: 11 (Normalzahl: 12 Mitglieder)

Namen der anwesenden Mitglieder:

Wiebke Blatt, Bruno Dentz, Emil Eckert, Rüdiger Heiß, Regina Klein, Thorsten Koder, Ernst Rimmler, Thomas Schilling, Claudia Zimmermann, Eberhard Zimmermann, Heinrich Zimmermann

Entschuldigt: Ludwig Schilling

Schriftführer: Gunter Jungmann

Sonstige Verhandlungs-

teilnehmer: Dipl. Ing. Lars Petri, GKB

Dipl. Ing.Arno Linder, GKB

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

zu der Verhandlung durch Ladung vom **07.09.2018** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am **07.09.2018** öffentlich bekannt gemacht worden ist;

das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

1. Benennung der Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen für die heutigen Protokolle werden Ernst Rimmler und Thomas Schilling benannt.

2. Zustimmung zur Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.07.2018 Die Niederschrift ging den Gemeinderäten in Kopie zu. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Zustimmung erfolgt einstimmig.

Ja-Stimmen: : 11 Nein-Stimmen: o Enthaltungen: o

3. Zustimmung zur Niederschrift der nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.07.2018 und Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse

Die Niederschrift ist noch nicht fertiggestellt. Daher erfolgt Vertagung.

- 4. Bebauungsplan "Bettelmannsklinge", Az. Verfahrensordner B-Plan
 - Erneuter Aufstellungsbeschluss mit geändertem Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Billigung des Vorentwurfes mit den örtlichen Bauvorschriften vom 03.09.2018
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs 1 BauGB

Vor Eintritt in die Beratungen begeben sich die Gemeinderäte Emil Eckert und Ernst Rimmler wegen Befangenheit in den Zuhörerbereich und nehmen an den Beratungen und der Beschlussfassung nicht teil.

Bürgermeister Eckert begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Dipl. Ing Lars Petri und Herrn Dipl. Ing Arno Linder von der GKB. Herr Petri hat die städtebauliche **Vorentwurfsplanung** ausgearbeitet und stellt den zeichnerischen und schriftlichen Teil mittels einer Präsentation vor. Gegenüber dem Flächennutzungsplan wurde das Plangebiet in südöstliche Richtung (zur K 4191) erweitert. Der Kreuzungsbereich Wannestraße/Epfenbacher Straße/Hohlweg/K 4191 (geplanter Kreisverkehrsplatz) wurde ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogen.

Planungsanlass

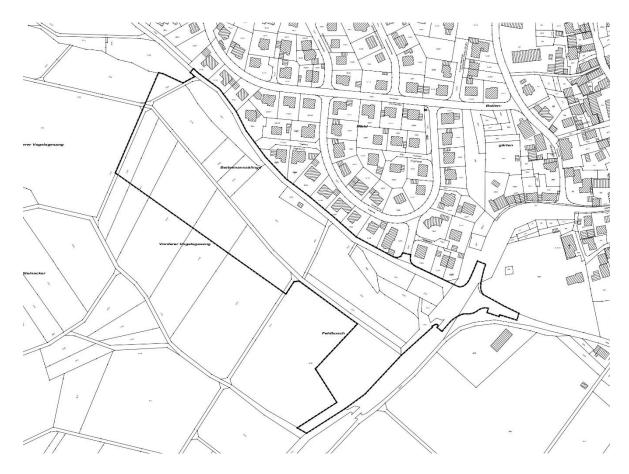
In Reichartshausen besteht eine anhaltende Nachfrage nach Wohnbauplätzen insbesondere für Familien. In bestehenden Baugebieten sind nur noch wenige Baulücken unbebaut, diese befinden sich zudem in Privatbesitz und stehen damit nur begrenzt zur Verfügung. Zur Bereitstellung zusätzlicher Bauplätze soll das Baugebiet "Bettelmannsklinge" am südlichen Ortsrand von Reichartshausen erschlossen werden.

Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt ist das Plangebiet als geplante Wohnbaufläche bereits enthalten. Dennoch ist die Fläche derzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für das Baugebietes ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Beschluss über die Aufstellung vom 26.04.2017 ist zu erneut zu fassen, da sich der Geltungsbereich geändert hat.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst vollumfänglich die Flurstücke 9701, 9702, 9703, 9704, 9705, 9706, 9708 9710, 9721, 9722, 9723, 9724, 9725, 9726, 9727 sowie teilweise die Flurstücke 808/1, 979, 9380, 9712, 9713, 9714, 9715, 9716, 9717, 9718, 9719, 9720, 9728, 9754, 9998 und 10382. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 5,14 ha.



<u>Planungsziel</u>

Mit dem Bebauungsplan sollen geeignete Bauflächen insbesondere für Familien aus der Gemeinde, aber auch für Auswärtige bereitgestellt werden. Vorgesehen wird daher eine Bebauung aus Einfamilienhäusern oder Doppelhäusern. Die Grundstücksgrößen für Einfamilienhäusern beträgt überwiegend zwischen 400 und 550 m².

Planinhalt

Als Grundlage für den Bebauungsplan wurde ein Bebauungskonzept mit folgenden Inhalten entwickelt.

Zur verkehrlichen Anbindung des Wohngebietes wie auch zur besseren Ausbildung des Ortseinganges soll der Kreuzungsbereich Epfenbacher Straße/Wannestraße/Hohlweg zu einem Kreisverkehr umgestaltet werden. Der abzweigende Hohlweg wird als Zufahrt in das Baugebiet in erforderlichem Umfang ausgebaut. Ca. 150 m westlich des neu entstehenden Kreisverkehrs erfolgt der Schwenk der Zufahrtsstraße in das Baugebiet in einem topografisch flacheren Bereich. Innerhalb des Plangebietes bildet die Zufahrt die Trennlinie zwischen den beiden Quartieren. Das westliche Quartier mit ca. 3/4 der Bauplätze wird über eine Ringstraße erschlossen. Diese verfügt Richtung Süden und Westen über Anschlusspunkte um mögliche Erweiterungen in Zukunft zu ermöglichen. Das östliche Quartier wird über eine Stichstraße mit Wendefläche erschlossen.

Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Zugelassen wird eine maximal zweigeschossige Bebauung in Form von Einzel- oder Doppelhäusern. Die Vorgaben zur Gestaltung werden dabei bewusst knapp gehalten, um Bauwilligen ein breites Spektrum an Möglichkeiten einzuräumen.

Aufgrund der Lage am Ortsrand ist eine gute landschaftliche Einbindung des Baugebietes eine wichtige Zielsetzung. Zu diesem Zweck sollen an den Rändern Eingrünungen in Form von Hecken und Gehölzen umgesetzt werden. Weiterhin sind die im Plangebiet befindlichen Biotope, welche teilweise erhalten, teilweise aber auch beseitigt und an anderer Stelle ausgeglichen werden müssen.

Für das Baugebiet wird derzeit eine Entwässerungskonzeption ausgearbeitet. Grundsätzlich soll die Entwässerung des Plangebietes im Trennsystem erfolgen. Anfallendes Oberflächenwasser, welches aufgrund der zu erwartenden bindigen Böden nur zu einem geringen Teil versickern kann, wird dabei in ein Regenrückhaltebecken im Süden des Plangebietes eingeleitet. Von dort wird das Wasser gedrosselt in einem Graben entlang der K 4191 weitergeführt.

Verfahren

Da mit dem Bebauungsplan Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes im Regelverfahren vorzunehmen. Die im Zuge der Novelle des Baugesetzbuches 2017 vorgenommenen Erleichterungen zur Realisierung von Wohnbauflächen (§ 13b BauGB) können im vorliegenden Fall nicht angewendet werden, da der Grenzwert von 1 ha Grundfläche mit der Planung überschritten wird.

Das Regelverfahren beinhaltet eine Umweltprüfung zum Bebauungsplan. Dabei werden die durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt anhand einzelner Schutzgüter beschrieben und in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bewertet. Die Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Erste Schritt des Bebauungsplanverfahrens sind der Aufstellungsbeschluss, die Billigung des Vorentwurfs sowie die Beauftragung der Verwaltung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange. Diese bekommen einen Monat Gelegenheit, Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Die Stellungnahmen werden ausgewertet, im Gemeinderat behandelt und ggf. in der weiteren Planung berücksichtigt. Mit dem ausgearbeiteten Entwurf erfolgen dann die öffentliche Auslegung sowie die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Bürgermeister Eckert bedankt sich bei Herrn Petri für den sehr ausführlichen Sachvortrag. Der Gemeinderat hat sich nun schon längere Zeit mit den Konzeptionsplanungen befasst. Mit dieser Vorentwurfsplanung soll nun nach Beschlussfassung die Trägerbeteiligung durchgeführt werden. Außerdem wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen sollen wie folgt geändert werden

Ziff. 1.2.3 (Wandhöhe): maximal 7 m (anstatt 6,50 m)

Ziff. 1.6 (Garagen, Stellplätze, überdachte Stellplätze). Mindestabstand von öff. Verkehrsflächen mit senkrecht zur Straße aufgestellten Garagen und Carports: 5 m (anstatt 3 m)

Nach erfolgten Beratungen beschließt der Gemeinderat

- Der Gemeinderat fasst den erneuten Beschluss (wegen Änderung des bisherigen Geltungsbereiches) zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Bettelmannsklinge" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.
- Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf zum Bebauungsplan "Bettelmannsklinge" vom 03.09.2018 mit seinen örtlichen Bauvorschriften.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3
 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ja-Stimmen: : 10 Nein-Stimmen: o Enthaltungen: o

5. Neues Kommunales Haushalts-und Rechnungswesen, Az. Ordner NKHR

- a) Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2020
- b) Vergabe der Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens

Am 22.04.2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Danach waren alle Kommunen verpflichtet, bis spätestens 01.01.2016 ihre Haushaltswirtschaft auf das neue Haushaltsrecht ("NKHR") umzustellen, sprich eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Mit Landtagsbeschuss des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2013 wurden die Einführungsfristen um vier Jahre auf den 01.01.2020 verlängert. Zur

Diskussion steht daher nicht mehr das "ob", sondern nur noch "wann" die Umstellung in der Gemeinde umgesetzt werden soll bzw. muss. Die ersten Arbeiten und Schulungen zu diesem Thema haben schon stattgefunden bzw. sind schon angelaufen. Der größte Teil der Umstellungsarbeiten soll von der Verwaltung in Eigenregie durchgeführt werden.

Zu Beginn der Einführung des NKHR-Projekts ist die Festlegung eines Stichtags für die Eröffnungsbilanz zwingend erforderlich. Nach Artikel 13 Abs. 4 des Gesetzes der Reform des Gemeindehaushaltsrechts, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013, kann der Übergang auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen und damit die Anwendung des neuen Rechts bereits auf einen Zeitpunkt vor dem Jahr 2020 bestimmt werden. Seitens der Verwaltung wird aufgrund der zeitlich intensiven Mehrbelastung sowie der noch verbleibenden Zeit, als Stichtag für die Eröffnungsbilanz der 01.01.2020 als realistisch und sinnvoll erachtet.

Wesentliche Grundlage zur Erstellung der Eröffnungsbilanz ist die Vermögensbewertung. Nach € 91 Abs. 4 GemO sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen. Für die Durchführung der Vermögensbewertung ist die Verwaltung zuständig. Da bei der Umstellung auf das NKHR die Vermögensbewertung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde ist, gilt es die Grundsätze der Vermögensbewertung mit dem Gemeinderat abzustimmen. Die notwendigen Arbeiten zur Vermögensbewertung binden in der Projektarbeit die meisten Ressourcen und sind nur mit einem sehr hohen Aufwand zu bewältigen. Unter Berücksichtigung des mit der erstmaligen Bewertung des Vermögens verbundenen Zeitaufwands und dem Bewusstsein, dass die Bilanzsummen durch den laufenden Buchungsprozess sich "bereinigen" und fortgeschrieben werden, bittet die Verwaltung den Gemeinderat um Zustimmung, die nach den Bestimmungen des § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln zur Erstellung der Eröffnungsbilanz anwenden zu dürfen (Nutzung der "Kann-Bestimmungen" des § 62 GemHVO). Diese Vereinfachungsregeln beziehen sich im Wesentlichen darauf, dass die Vermögensbewertung nicht nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten sondern nach Erfahrungs- und Durchschnittswerten erfolgt.

Neben der grundsätzlichen Zustimmung des Gemeinderates zur Anwendung, der rechtlich zulässigen Vereinfachungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz wird der Gemeinderat gebeten, die Entscheidungszuständigkeit über die Anwendung dieser Vereinfachungsregeln explizit der Verwaltung zuzuweisen.

Trotz der Anwendung der Vereinfachungsregeln ist es der Verwaltung, wie in der Sitzung vom 30.05.2018 bereits angekündigt, nicht möglich, neben der Einführung einer neuen Steuerungssystematik und Finanzsoftware u.a., die Vermögenserfassung und -bewertung mit der vorhandenen internen Personalressource durchzuführen. In Kooperation mit den Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt, die vor der gleichen Herausforderung stehen, wurde deshalb nach einer Lösung gesucht und überprüft, ob hier die Unterstützung eines externen Dienstleisters in Anspruch genommen werden könnte.

Nach Rücksprache mit anderen Gemeinden die sich bereits im Umstellungsprozess befinden, wurden drei Unternehmen angefragt, die solche Leistungen anbieten. Dies waren, die Firmen Kommunal-Beratung Kurz GmbH, die bereits im Rahmen der Organisationsuntersuchung für die Gemeinde Helmstadt tätig war, die Firma Schmitt und Häuser, die bereits bei der Kalkulation der Gesplitteten Abwassergebühr Leistungen für die Gemeinde erbracht hat, und die Firma Rödl & Partner, die als Kooperationspartner des Kommunalen Rechenzentrums über einen besonderen Erfahrungsschatz auf diesem Gebiet verfügt.

Von der Firma **Schmitt und Häuser** erhielten wir die Rückmeldung, dass diese Aufgrund von **Kapazitätsproblemen** derzeit einen solchen Auftrag nicht annehmen könne. Die Firma

Kommunalberatung Kurz GmbH bietet die Leistung zu einem Preis von **20.991,60 €** brutto an. Das Angebot der **Firma Rödl & Partner** liegt bei **20.230,- €.** Insbesondere das Angebot

der Firma Rödl & Partner berücksichtigt dabei eine Vergünstigung, wenn die Beauftragung durch alle Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt gemeinsam erfolgt. Des Weiteren sind auch noch Zusatzleistungen zur praxisbezogenen Umsetzung der Veränderung aufgrund des § 2b Umsatzsteuergesetz enthalten.

In mehreren Telefonaten und auch zwei persönlichen Gesprächen wurde deutlich, dass die Firma Rödl & Partner für die Aufgabenstellung, wie sie bei der Gemeinde Reichartshausen gegeben ist, nach Auffassung der Verwaltung das geeignetste Unternehmen zur Durchführung der Vermögensbewertung und Vermögenserfassung ist.

Durch die Firma Rödl & Partner wird eine prüfungssichere und gesetzeskonforme Erfassung und Bewertung des Vermögens der Gemeinde Reichartshausen als Grundlage für die gesetzlich vorgeschriebene Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 vertraglich zugesichert.

Als Kooperationspartner des Rechenzentrums ITEOS (vormals KIVBF) werden auch die programmtechnischen Voraussetzungen zur Übernahme in die SAP-Verfahren gewährleistet.

Die Überprüfung der vorliegenden Angebote einer Vermögensbewertung ergab, dass durch die Firma Rödl & Partner die gestellten Anforderungskriterien am umfangreichsten und besten erfüllt werden. Durch die gemeinsame Beauftragung aller Gemeinden im Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt sollen, ähnlich wie bei der SAP-Umstellung und der Einführung der gesplitteten Abwassergebühren, Synergien genutzt und so Kosten gespart werden.

Nach Prüfung und unter Abwägung der verschiedenen Angebote und den Erfahrungen sowie Eindrücken in den Gesprächen (auch Nachfrage bei den Referenzgemeinden), spricht sich die Verwaltung für die Beauftragung der Firma Rödl & Partner, zu den im Angebot vom 27.07.2018 aufgeführten Preisen aus.

Nach kurzer Beratung wird nachfolgender Beschluss gefasst:

- Der Gemeinderat beschließt die **Umstellung** auf das **NKHR** zum **01.01.2020**, sowie die Verwendung von Wahlrechten, welche nach dem Ermessen der Verwaltung zum Einsatz kommen.
- Weiterhin beschließt der Gemeinderat die **Vergabe der Erfassung und Bewertung** des **Sachanlagevermögens** an das **Unternehmen Rödl & Partner** zum **Pauschalpreis von 20.230,- €** brutto.

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

6. Sanierung "Ortskern" in Reichartshausen, Az.: Ordner LSP Vergabe des Gutachtens über die Ermittlung zonaler Anfangs- und Endwerte

Zum Abschluss der Sanierungsmaßnahmen ist ein Gutachten erforderlich, um zu ermitteln, ob sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen eingetreten sind. Das Gutachten bildet die Grundlage für weitere Verwaltungshandlungen der Gemeinde, beispielsweise die Ermittlung und Erhebung der Ausgleichsbeträge. Erfahrungsgemäß wird die Bagatellregelung gemäß § 155 Abs. 3 BauGB anzuwenden sein, so dass Ausgleichsbeträge von den Eigentümern nicht zu leisten sind.

Dem Gemeinderat liegt das Angebotsschreiben der Dr. Koch GmbH vom 23.07.2018 vor. Die **Gesamtkosten** für das Gutachten liegen bei **16.493,40** ϵ , diese sind im Rahmen der Sanierungsprogrammes förderfähig. Die LSP-Förderquote beträgt 60 %.

Nach kurzer Beratung wird beschlossen:

Der Auftrag zur Erstellung des Gutachtens über die Ermittlung der Anfangs- und Endwerte der Sanierung "Ortskern" wird an die Dr. Koch Immobilienbewertung GmbH erteilt.

Ja-Stimmen:: 12	Nein-Stimmen: o	Enthaltungen: o	
-----------------	-----------------	-----------------	--

7. Erneuerung der Straßenbeleuchtung, Az. 656.40

- Vergabe der Leistungen

Vor Eintritt in die Beratungen begibt sich Gemeinderätin Claudia Zimmermann wegen Befangenheit in den Zuhörerbereich. Sie nimmt an den Beratungen und der Beschlussfassung nicht teil.

Die Gemeinde plant für 2018 die Erneuerung von insgesamt 45 Straßenaufsatzleuchten in den nachfolgend aufgeführten Straßen im Ortsgebiet:

Waldstraße, Roter Weg, Schenkengärtenstraße, Gertsheckenstraße, Schwester-Thekla-Straße, Am Eichwald, Bergstraße, Weingärtenstraße, Alte Helmstadter Straße

Dem Gemeinderat liegt der Ausschreibungstext vor. Die noch vorhandenen Quecksilberdampfleuchten (die nicht mehr eingesetzt werden dürfen) werden durch Natriumdampfleuchten (sog. Gelblicht) ersetzt.

Die EnBW und die Fa. Elektro Zimmermann wurden aufgefordert ein Angebot abzugeben. Nach Prüfung der Angebote hat die EnBW das wirtschaftlichste Angebot zum Preis von 24.418,59 € abgegeben.

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Lieferung und Montage an die EnBW zum Angebotspreis. Die Arbeiten sollten bis Ende diesen Jahres fertiggestellt sein.

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

8. Bauantrag, Az.: Hausakte Hornbergstraße 30/1

Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Flst.Nr. 10123/2, Hornbergstraße 30/1, Christiane und Christoph Wieand

Vor Eintritt in die Beratungen begibt sich Gemeinderat Emil Eckert wegen Befangenheit in den Zuhörerbereich. Er nimmt an den Beratungen und der Beschlussfassung nicht teil.

Das Grundstück liegt im Bereich des B-Planes "Hornberg". Die Pläne liegen dem Gemeinderat vor. Einstimmig wird das Einvernehmen erteilt.

Ja-Stimmen: : 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

9. Bekanntgaben, Aktuelle Informationen des Bürgermeisters

- Die Bauarbeiten im Kindergarten "Arche" (Außenbereich, Hangabsicherung) schreiten nun zügig voran. Die Fa. Eckert und die Bauhofmitarbeiter haben innerhalb kurzer Zeit sehr viele Arbeiten erledigt und waren sehr fleißig. Nach Rücksprache mit der Fa. Elektro Zimmermann werden vor dem Kindergarten noch zwei Bodenstrahler eingebaut. Hierdurch wird eine einheitliche Platzansicht (Rathaus, **Cent**rum und Kindergarten) geschaffen. Vor der Eingangstür zur Wohnung wird der Außenbereich neu gestaltet. Die Bepflanzung wird die Fa. Müller aus Bammental vornehmen.
- Die Netze BW GmbH wird zur Hacks-Mühle eine Verkabelungsmaßnahme durchführen. Vom Zweckverband fibernet.rn wurde die Gemeinde informiert, dass hier die Möglichkeit besteht einen Rohrverband zur Breitbandanbindung mitverlegen zu lassen. Ein entsprechendes Angebot hat die Verwaltung am 22.08. beauftragt.
- Die Kanalsanierungsarbeiten wurden an die Fa. Fakatec zum Preis von 94.954,69 € vergeben. Im Haushaltplan sind Mittel in Höhe von 200.000,- € veranschlagt. Die Ausschreibung lag somit erheblich unterhalb der Kostenschätzung. Die Verwaltung war zur Vergabe gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 20.07.2018 ermächtigt.
- Die Kandidatenvorstellung zur Bürgermeisterwahl findet am 21.09. um 19.00 Uhr im Centrum statt. Hierzu lädt Bürgermeister Eckert herzlich ein.
- Am 11.10. findet um 19.00 Uhr im Centrum die Informationsveranstaltung der BBV zum geplanten Glasfaserausbau im Gemeindegebiet statt. Die Gemeinderäte und Besucher sollten unbedingt diese wichtige Veranstaltung besuchen.

10. Fragen und Anregungen aus dem Gemeinderat

- Für die neu errichtete Mauer entlang des Gehweges am Anwesen Roter Weg 1 sollte ein statischer Nachweis erbracht werden. Aufgrund der Konstruktion könnte die Gefahr bestehen, dass die Mauer wegen des zu erwartenden Druckes des dahinterliegenden Erdhanges auf den Gehweg stürzen kann.
- Im Zuge der Sanierung der ev. Kirche sollte die Gemeinde den barrierefreien Zugang zur Kirche in naher Zukunft herstellen.

11. Fragen der Einwohner, -innen

- Das Angebot vom Zweckverband "fibernet" zur Herstellung eines Glasfaserhausanschlusses sei zu teuer. Daher wurde es wohl aus diesem Grund von den Angrenzern an die Backboneleitung nicht genutzt.
- Die Frage, wer Erde auf einem Wiesengrundstück (auf dem Eichen gefällt wurden) entlang des Lobenfelder Weges abgelagert hat, kann von der Verwaltung nicht beantwortet werden.
- Es wird angefragt, weshalb keine Fragen zum zukünftigen Baugebiet "Bettelmannsklinge" beantwortet werden. Diese Möglichkeit haben alle Einwohner, -innen im Zuge Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Offenlage des Vorentwurfes). Die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann in nächster Zeit einen Monat lang bei der Verwaltung genommen werden. Anregungen und Einwendungen sind dann möglich. Eine entsprechende Veröffentlichung erfolgt in Kürze im Amtsblatt.